

**über die Erbringung forstlicher Dienstleistungen im Stadtwald Altensteig im Zeitraum  
01.10.2025 bis 30.06.2026**

Die untere Forstbehörde Calw, vertreten durch das Landratsamt Calw, Abt. Forstbetrieb und Jagd (im Folgenden bevollmächtigter Auftraggeber), schließt im Namen der Stadt Altensteig mit dem Unternehmen, das den Zuschlag erhalten hat (im Folgenden "Auftragnehmer") die folgende Rahmenvereinbarung über die Erbringung forstlicher Dienstleistungen im Stadtwald Altensteig.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand ist die Übernahme von Holzeinschlag und integrierter Holzurückung im Ganzen oder in Teilen sowie die Übernahme im Zusammenhang mit diesen Leistungen anfallender Tätigkeiten auf Einzelabruf.

Die Bestände sind mit Rückegassen und Maschinenwegen erschlossen. Das in der Losbeschreibung angegebene Einschlagsvolumen ist ein Orientierungswert für die Einschätzung des voraussichtlichen Umfangs der vertragsgegenständlichen Leistungen. Es kann unter- oder überschritten werden. In Abhängigkeit von der Witterung und insbesondere im Kalamitätsfall kann es zu starken Abweichungen von diesen Orientierungsmengen kommen.

**§ 2 Vertragspflichten des Auftragnehmers**

(1) In Ausführung dieses Vertrags übernimmt der Auftragnehmer die folgenden Leistungen. Diese werden durch den Ansprechpartner des bevollmächtigten Auftraggebers jeweils vorher einzeln abgerufen und entsprechend den jeweiligen Einzelweisungen ausgeführt.

Einschlag, Aufarbeitung und autoverladbare Rückung von Holz in dem zugeschlagenen Los auf Einzelabruf und unter Beachtung der für jede einzelne Maßnahme anhand des schriftlichen Arbeitsauftrags getroffenen besonderen Vereinbarungen (§ 3 Abs. 1) und der Qualitätsanforderungen des Landkreises Calw.

Wege sind nach Hiebsende von groben Verschmutzungen zu säubern und zusätzlich abziehen. Wegeböschungen und -bankette sind von Reisig und Hiebsresten frei zu räumen. Gräben, Dolen und Querrillen sind nach Abschluss der Arbeiten von Holzresten, Rinde, Reisig und dergleichen zu befreien. Die Wasserableitung muss gewährleistet sein.

Die im Arbeitsauftrag schriftlich benannten Termine für Arbeitsbeginn und Arbeitsende dürfen höchstens um eine Woche überschritten werden. Für darüber hinaus gehende Überschreitungen gilt die Vertragsstrafenregelung nach § 8.

Im Fall von zufälligen Kalamitätsholzananfällen (z. B. Borkenkäfer-, Sturm-, Trockenschäden)

kann der bevollmächtigte Auftraggeber gezwungen sein, den planmäßigen Frischholzeinschlag einzuschränken oder komplett einzustellen. Im Fall einer solchen Kalamität versucht der bevollmächtigte Auftraggeber, die Einsätze im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung umzudisponieren und den Auftragnehmer an anderer Stelle einzusetzen. Solche Kalamitätseinsätze können innerhalb des Gesamtloses erfolgen. Der Auftragnehmer erhält für Kalamitätseinsätze die in § 4 dieser Rahmenvereinbarung bestimmte Vergütung unter Berücksichtigung der dort geregelten Zuschläge.

(2) Der Auftragnehmer benennt dem bevollmächtigten Auftraggeber mit Vertragsabschluss einen für die Abwicklung dieser Rahmenvereinbarung bei ihm zuständigen Ansprechpartner mit den erforderlichen Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummern, Telefax, E-Mail u. a.). Über Änderungen wird der bevollmächtigte Auftraggeber unverzüglich informiert.

(3) Die Sicherung des Arbeitsfeldes (Verkehrssicherungspflicht) gegenüber Dritten ist Sache des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eingerichtete Sperrungen laufend zu kontrollieren und in Ordnung zu halten. Sperrungen haben angemessen, eindeutig und mit zugelassenen Mitteln auf Kosten des Auftragnehmers zu erfolgen.

Der bevollmächtigte Auftraggeber holt auf seine Kosten erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen ein und stellt die im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung benötigten Materialien (z. B. Ampeln). Details zur Durchführung der verkehrsrechtlichen Anordnung und die Bereitstellung von Bedienpersonal für Ampeln und Sperreinrichtungen werden vor Maßnahmenbeginn festgelegt.

### **§ 3 Vertragspflichten des bevollmächtigten Auftraggebers**

(1) Bei der Ausführung dieses Vertrages hat der bevollmächtigte Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer Folgendes sicherzustellen:

Mitteilung der in der Losbeschreibung genannten Jahresplanung mit Terminen und Mengen mindestens zwei Wochen vor Beginn der definierten Zeiträume. Die hier genannten Mengen und Termine werden damit verbindlich, außer im Fall von Kalamitätsholzanzfall.

Erstellung schriftlicher Arbeitsaufträge mit folgendem Inhalt: Ort der Aufarbeitung, Arbeitsbeginn, Arbeitsende, Polterplätze, Restriktionen, Sortimente mit getrennter Polterung und ihre Aushaltungsmaße. Der schriftliche Arbeitsauftrag ist dem Auftragnehmer spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn zu übersenden. Dem Auftragnehmer ist ein Rettungsplan auszuhändigen.

Ungehinderten Zugang zu den im schriftlichen Arbeitsauftrag genannten Waldflächen.

Geographische Besonderheiten und/oder Bodenbeschaffenheiten sowie etwaige Restriktionen bezüglich der Aufarbeitung werden erfasst, dokumentiert und vor Arbeitsbeginn zwischen der zuständigen Revierleitung und dem Auftragnehmer besprochen.

Vorbereitung der Flächen, insbesondere Markierung der Feinerschließung und Auszeichnung der Bestände nach den jeweiligen waldbaulichen Erfordernissen (Z-Baum-Markierung und/oder ausscheidender Bestand).

Zeitnahe Holzaufnahme und Kontrollmaßerberhebung.

Zeitnahe Abrechnung der Arbeiten, Zusendung einer Abrechnungsgrundlage und unverzügliche Überweisung der Vergütung auf das vom Auftragnehmer angegebene Konto.

(2) Der bevollmächtigte Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer mit Vertragsabschluss seinen zentralen Ansprechpartner für die Abwicklung dieser Rahmenvereinbarung einschließlich der erforderlichen Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummern, Telefax, E-Mail u. a.). Über Änderungen wird der Auftragnehmer unverzüglich informiert. Dieser Ansprechpartner ist Vertreter des bevollmächtigten Auftraggebers und handelt in dessen Auftrag.

Werden Beschäftigte des bevollmächtigten Auftraggebers und des Auftragnehmers an einem Arbeitsplatz gemeinsam tätig, benennt der bevollmächtigte Auftraggeber im Arbeitsauftrag einen Koordinator für Arbeitssicherheit. Der Koordinator ist weisungsbefugt.

(3) Der bevollmächtigte Auftraggeber wird Verträge mit Dritten über die vertragsgegenständlichen Leistungen nur schließen, wenn und soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung nicht in der Lage ist oder eine sofortige Auftragsdurchführung zwingend erforderlich ist und der Auftragnehmer nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

#### **§ 4 Vergütung**

(1) Dem Auftragnehmer steht eine nach Maßgabe der zugeschlagenen Angebotspreise gestaffelte Grundvergütung zu. Diese deckt Arbeitseinsätze unter den nachfolgend in den Absätzen (4) und (13) beschriebenen Bedingungen ab. Weichen die tatsächlichen Bedingungen eines Einsatzes von diesen ab und führen diese abweichenden Bedingungen zu einer Arbeiterschwernis, hat der Auftragnehmer Anspruch auf die nachfolgend in den Absätzen (5) und (14) genannten Zuschläge zur Grundvergütung.

(2) Bevollmächtigter Auftraggeber und Auftragnehmer legen vor Arbeitsbeginn die im Einzelfall geltende Vergütung nach Absatz (1) fest und dokumentieren diese in der Hiebsvereinbarung. Treten Zu- und Abschlagskriterien während des Hiebs auf, können sie nachträglich vereinbart werden.

(3) Die Abrechnung der Aufarbeitung erfolgt nach den stärkeklassenbezogenen Kostensätzen. Zur Ermittlung des Grundpreises wird die aufgearbeitete Masse pro Stärkeklasse und Baumart mit dem jeweiligen Angebotspreis multipliziert.

Die Abrechnung der Holzurückung erfolgt nach den stückmassebezogenen Kostensätzen. Zur Ermittlung des Grundpreises wird die mittlere Stückmasse der gerückten Masse mit dem jeweiligen Angebotspreis multipliziert.

(4) Mit den Angebotspreisen ist die Vergütung folgender motormanueller Aufarbeitungsbedingungen und -anforderungen abgedeckt:

- Hiebsfläche ist mit Rückegassen und Maschinenwegen erschlossen. Rückegassenabstand 30 m bis 50 m, im Mittel 40 m
- Fläche ist begehbar, keine wesentliche Arbeitsbehinderung durch Gelände und Bewuchs,
- Hangneigung bis 25%
- Hiebmenge über 250 Fm; kein verstreuter Hiebsanfall
- Verkehrssicherung (Absperren der Hiebsfläche inkl. tägliche Kontrolle) einschließlich Posten-

- stellen im Gefahrenbereich entlang von Waldwegen
- Einweisung in die Hiebsmaßnahme durch die Revierleitung
  - Aufarbeitung und Sortierung gemäß Arbeitsauftrag
  - Einzelstammweises Vermessen und Anschreiben bei den Sorten ST, SL, SP und BL
  - Einhaltung der Qualitätsanforderungen des Landkreises Calw (AGB-F inkl. Merkblätter)
  - Koordination gemäß § 8 Abs. 1 ArbSchG

(5) Abweichungen von den in Absatz (4) genannten Aufarbeitungsbedingungen werden durch folgende Zu- und Abschläge ausgeglichen, sofern sie eine Erschwernis darstellen.

Zuschlag für Hiebe < 250 Fm (getrennte Hiebe bei mehr als 5 km Wegentfernung zweier Einsatzorte)	5 %
Zuschlag für Hangneigung > 25 %	5 %
Zuschlag für Hangneigung > 45 %	15 %
Zuschlag für Hangneigung > 55 %	20 %
Zuschlag für Hangneigung > 65 %	30 %
Zuschlag mittlere Behinderung durch Dornen-, Schlinggewächse, Bewuchs (über kniehoch und über ¼ der Hiebssmasse)	5 %
Zuschlag starke Behinderung durch Dornen-, Schlinggewächse, Bewuchs (über kniehoch und über ½ der Hiebssmasse)	10 %
Zuschlag sehr starke Behinderung durch Dornen-, Schlinggewächse, Bewuchs (über kniehoch und über ¾ der Hiebssmasse)	15 %
Zuschlag mittlere Behinderung durch Blocküberlagerung und sonstige geländebedingte Erschwernisse (über ¼ der Hiebssmasse)	5 %
Zuschlag starke Behinderung durch Blocküberlagerung und sonstige geländebedingte Erschwernisse (über ½ der Hiebssmasse)	10 %
Zuschlag für sehr starke Behinderung durch Blocküberlagerung und sonstige geländebedingte Erschwernisse (über ¾ der Hiebssmasse)	15 %
Zuschlag für überdurchschnittlich starke Abholzigkeit	10 %
Länge Grünastbereich > 50 %	15 %
Zuschlag für die Aufarbeitung von Windwurf/Schneebruch (inkl. Entzerren)	20 %
Zuschlag für erschwerte Bedingungen (z. B. Traufbäume, Gegenhänger, splitterhaltiges Holz, Habitatbaumgruppen, Sondersortimente, Wertholz). Vergabe ist im Arbeitsauftrag zu begründen.	bis 20 %
Abschlag für besondere Erleichterungen (z. B. flächige Räumung, Hiebsflächen ausschließlich entlang von Fahrwegen, Hiebsflächen ohne Verjüngung)	bis -20 %

Die Zu- und Abschläge werden über die betroffene Hiebssmasse gewichtet. Um den gewichteten Prozentwert erhöhen bzw. reduzieren sich die Angebotspreise (Grundvergütung) für Holzernte und Holzaufarbeitung für die gesamte Hiebssmasse.

## (6) Zeitlohn

Arbeiten, die situationsbedingt einen stark abweichenden Aufwand erfordern, werden im Zeitlohn abgerechnet. Hierzu zählen z. B. Straßenhiebe, Hiebe oder Hiebsteile mit umfangreichen seilunterstützten Fällarbeiten, Hiebe oder Hiebsteile mit hohem Gefahrenpotenzial aufgrund von Waldschäden sowie verstreuter Hiebsanfall (alternativ zum Erschwerniszuschlag).

(7) Für die Sortimente, die nach Werkmaß verkauft werden, erfolgt die Abrechnung der Dienstleistungen nach Werkmaß.

(8) Nutzung des Waldmaßes als Abrechnungsgrundlage:

Ist das Werkmaß nicht binnen drei Monaten nach Arbeitsende ermittelt, kann das Waldmaß als Abrechnungsgrundlage herangezogen werden.

(9) Der Auftragnehmer ist vor der abschließenden Ermittlung der Abrechnungsgrundlage berechtigt, für bis dahin aufgearbeitetes Holz eine Abschlagszahlung in Höhe von max. 80 % der geschätzten Masse zu verlangen.

(10) Die Aufarbeitung und Rückung von auf dem Werkvermessungsprotokoll als nicht sägefähig ausgewiesenem Holz wird bis zu einem Anteil von max. 2 % der Masse eines Loses bezahlt. Für die übersteigende Menge erhält der Auftragnehmer keine Vergütung.

Hat der Auftragnehmer die Klassifizierung als nicht sägefähiges Holz durch einen Verstoß gegen die Vorgaben des Arbeitsauftrags verursacht, erhält er für Aufarbeitung und Rücken dieser Massen keine Vergütung.

(11) Für die Aufarbeitung und Rückung von Holz, das seitens des Werks aufgrund von Aushaltungsfehlern mit einem Abschlag auf den Holzerlös versehen wird (z. B. Über-/Unterlänge, Unterzopf, Überstärke), erhält der Auftragnehmer keine Vergütung.

(12) Hat der bevollmächtigte Auftraggeber die falsche Aushaltung der unter (10) und (11) genannten Fälle zu vertreten, erhält der Auftragnehmer für die gesamte Masse die reguläre Vergütung.

(13) Mit den Angebotspreisen ist die Vergütung folgender Rückebedingungen und -anforderungen abgedeckt:

- mittlere Seilauszugentfernung eben/bergab bis 10 m, Hangneigung bis 30%
- durchschnittliche einfache Fahrtentfernung bis 200 m
- kein verstreuter Hiebsanfall
- bis zu fünf verschiedenen Sortimenten (ein Sortiment umfasst mindestens 5 Fm)
- Umsetzungskosten zwischen den Hieben innerhalb des Losgebiets
- Einweisung in die Hiebsmaßnahme durch die Revierleitung
- Hiebsorganisation und Absperrmaßnahmen gemäß AGB-F
- Reinigung der Wege gemäß Qualitätsanforderungen allgemein
- Wegeböschungen und -bankette von Reisig und Hiebsresten befreien

(14) Abweichungen zu den o. g. Grundbedingungen werden mit den folgenden Zu- und Abschlägen am Grundpreis bewertet:

**Seilauszug – wird nach Massenanteil gewichtet**

Ebene und Hang bis 30 % Neigung	Seilauszugentfernung			
	>10 m	>20 m	>30 m	>40 m
Zuschläge in %	2	5	10	15
Nicht befahrbare Lagen (Hangneigung >30 %)	>10 m	>20 m	>30 m	>40 m
Seilauszug bergab, Zuschläge in %	7	13	19	24
Nicht befahrbare Lagen (Hangneigung > 30 %)	bis 10 m	11-20 m	21-30 m	
Seilauszug bergauf, Zuschläge in %	8	14	24	

**Mittlere einfache Fahrtentfernung**

	Zuschlag in %
201 – 300 m	5
301 – 500 m	10
> 500 m	15

**Sortimentsvielfalt**

Ab dem sechsten und für jedes weitere Sortiment 1 % Zuschlag, wobei jedes Sortiment mindestens 5 Fm umfassen muss.

**Bestandesschonendes Rücken**

Schadens-%	Zu- bzw. Abschlag in %
bis 6	12
6,1 bis 9	4
9,1 bis 12	0
12,1 bis 15	-5
ab 15,1	-20

Zu- bzw. Abschläge werden nur auf Einfordern durch den Auftragnehmer oder durch den Ansprechpartner des bevollmächtigten Auftraggebers ermittelt und in Anrechnung gebracht. Die Schadenserhebung erfolgt nach dem FVA-Verfahren.

**Besondere Erschwernisse - wird nach Massenanstall gewichtet**

Zuschlag bis max. 10 %, z. B. für Nachseilen bei nassen Rückegassen, Einbringen einer Armierung mit Reisisg, starker Blocküberlagerung, Seilauzug bergab über 30 m, Holzrückung bei Hangneigung über 50 %, Bringung im Saft.

Keinen Zuschlag rechtfertigen: Holzaufnahme- bzw. entrindungsmaschinengerechte Polterung, Verwendung von Unterlagen, Verwendung von Breitreifen  $\geq 600$  mm, dick- oder dünnrörtige Bringung.

**Besondere Erleichterungen - wird nach Massenanstall gewichtet**

Abschlag bis max. 20 %, z. B. bei flächiger Räumung oder größeren Käferlöchern, Hiebsflächen ausschließlich entlang von Fahrwegen, Hiebsflächen ohne Verjüngung, Rückung von handent-rindetem Holz.

Bei Trassenanfrieben, Umwandlungen usw., wo nicht auf Bestandesschonung geachtet werden muss bzw. eine flächige Befahrung gestattet ist, ist ab einem Massenanstall  $> 250$  Fm eine separate Ausschreibung vorgesehen.

**Zuschlag für bodenschonende Technik**

Zuschlag für den Einsatz von Stahlbändern	0,50 €/Fm und Bandpaar
Zuschlag für Kunststoffbänder	1,00 €/Fm und Bandpaar
Zusätzliche Bändermontage	100,00 €/Montage und Bandpaar
Zuschlag Traktionshilfswinde	3,50 €/Fm
Zuschlag gebrochener Transport	2,50 €/Fm

**§ 5 Gültigkeit der Angebotspreise**

- (1) Die Angebotspreise gelten ohne Änderung in der in § 10 Abs. 1 genannten Vertragslaufzeit.
- (2) Im Fall einer Vertragsverlängerung können die Angebotspreise im gegenseitigen Einvernehmen an die Inflationsrate angepasst werden. Grundlage sind die vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Inflationsraten, soweit diese für den jeweiligen Vorzeitraum abrufbar sind.

**§ 6 Abrechnung**

- (1) Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf Rechnungstellung durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer erhält die für die Rechnungstellung notwendigen Berechnungsgrundlagen. Eine Änderung der Umsatzsteuerpflicht, der Steuernummer, der USt-ID-Nr. oder der Bankverbindung teilt der Auftragnehmer unverzüglich dem bevollmächtigten Auftraggeber mit.
- (2) Erfolgt eine fehlerhafte Auszahlung, sind die zu Unrecht bezahlten Beträge mit den bestehenden Ansprüchen verrechenbar.
- (3) Der Auftragnehmer ist für die Versteuerung seiner Einnahmen selbst verantwortlich.

## **§ 7 Informations- und Berichtspflichten**

Auftragnehmer und bevollmächtigter Auftraggeber unterrichten sich gegenseitig über Fortgang und Ergebnis der Arbeiten. Sie stellen sich alle Daten, die für ihre Arbeiten im Rahmen der Zusammenarbeit benötigt werden, zur Verfügung. Sie bemühen sich, für diesen Datenaustausch die technischen und - falls nötig - softwaremäßigen Voraussetzungen der jeweils anderen Vertragspartei zu berücksichtigen.

## **§ 8 Vertragsstrafe**

(1) Im Fall der Überschreitung des im Arbeitsauftrag benannten Termins für Arbeitsbeginn und/oder Arbeitsende um mehr als eine Woche hat der Auftragnehmer für jeden Tag der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 0,15 %, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Auftragswertes an den Waldbesitzer, in dessen Namen der bevollmächtigte Auftraggeber tätig ist, zu zahlen, es sei denn, er hat die Verspätung nicht zu vertreten. Die Vertragsstrafe wird mit der Endabrechnung aufgerechnet.

(2) Wird die aufgenommene Arbeit ohne Einvernehmen mit dem bevollmächtigten Auftraggeber um mehr als zwei Werktage unterbrochen, hat der Auftragnehmer dem Waldbesitzer, in dessen Namen der bevollmächtigte Auftraggeber tätig ist, ab dem dritten Werktag der Unterbrechung eine Vertragsstrafe in dem in Absatz (1) genannten Umfang zu zahlen. Es sei denn, er hat die Unterbrechung nicht zu vertreten.

(3) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Bestimmungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG) hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % (in Worten: ein Prozent) des Auftragswertes zu zahlen. Auf § 8 des LTMG wird hingewiesen.

(4) Eine Vertragsstrafe nach den Absätzen (1) bis (3) kann auch nach Vertragsende geltend gemacht werden.

## **§ 9 Kündigung/Abmahnung**

(1) Es gelten die Regelungen gemäß AGB-F in der jeweils zum Vertragsabschluss oder zur Verlängerung gültigen Fassung.

Abweichend von 12.7 AGB-F gilt: Die Kündigung aus wichtigem Grund nach den Ziffern 12.2, 12.3 und 12.4 muss spätestens innerhalb von zwei Wochen, nachdem der bevollmächtigte Auftraggeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat, erfolgen.

(2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) vom 16.04.2013 (GBL Nr. 4 vom 19.04.2013) durch den Auftragnehmer berechtigt den bevollmächtigten Auftraggeber zur fristlosen Kündigung. Der durch die Kündigung entstandene Schaden ist dem Waldbesitzer, in dessen Namen der bevollmächtigte Auftraggeber tätig ist, zu ersetzen (§ 8 Abs. 2 LTMG).

### **§ 10 Vertragslaufzeit/Verlängerungsoption**

(1) Die Rahmenvereinbarung ist bis zum 30. Juni 2026 befristet.

Der genaue Vertragsbeginn wird im Zusageschreiben genannt.

(2) Auftragnehmer und bevollmächtigter Auftraggeber können die Rahmenvereinbarung einvernehmlich zweimal um jeweils ein Jahr verlängern. Die Verlängerung bedarf der Schriftform.

Die Verlängerungsvereinbarung muss spätestens einen Monat vor Vertragsende unterschrieben vorliegen.

### **§ 11 Sonstiges**

(1) Mit dieser Rahmenvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Das Unternehmen wird weder in das Landratsamt Calw noch in die Stadt Altensteig eingegliedert. Es wird selbstständig und eigenverantwortlich tätig. Eine Fürsorgeverpflichtung des bevollmächtigten Auftraggebers besteht nicht.

(2) Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Landkreises Calw für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten (AGB-F), außer in den Punkten, die in dieser Vereinbarung abweichend festgelegt sind; diese gelten vorrangig.